



1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Nidderau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat in ihrer Sitzung am 01.10.2026 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. Nr. 8)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.2018 (GVBl. S. 330).

Artikel 1 Änderungen

§ 8 Absatz 1 Nr. 6 Gebühren für Nidderauer Vereine der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt neu gefasst:

6	Gebühren für Nidderauer Vereine	
6.1	Ausleihe der nachfolgenden Gegenstände und/oder des nachfolgenden Zubehörs durch Vereine der Stadt Nidderau zur kostenfreien Selbstmontage: • Baken • Schranken • Verkehrszeichen • Scherenbühnenteile • Mülltonnen (Entsorgung des Abfalls durch Verein) Die Ausleihe erfolgt nur bei Verfügbarkeit.	kostenfrei
6.2	Ausleihe der unter 6.1 aufgeführten Gegenstände und/oder Zubehörs durch Vereine der Stadt Nidderau bei Inanspruchnahme von Lieferung, Auf- und Abbau durch den Bauhof oder im Einzelfall sonstige Bauhofdienste. Die Leistungen erfolgen nur bei Verfügbarkeit.	Nach Zeitaufwand je Mitarbeiter: 50,00 je angefangene Std. je Transporter:15,00 je angefangene Std.
6.3	Ausleihe Bühne für Nidderauer Vereine (Hinweis: Transport sowie Auf- und Abbau muss durch den Bauhof erfolgen.)	150,00 zuzgl. der Kosten für Transporter und Auf- und Abbau nach Zeitaufwand siehe 6.2

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den 07.10.2026

gez. Andreas Bär
Bürgermeister